

230 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

28. 6. 1960

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom über die Errichtung eines Kriegsopferfonds (Kriegsopferfondsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Zum Zwecke der Fürsorge für Personen, die als Beschädigte oder Witwen einen Anspruch auf eine Rente nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, haben, wird der „Kriegsopferfonds“ errichtet.

§ 2. (1) Der „Kriegsopferfonds“ (in den folgenden Bestimmungen als „Fonds“ bezeichnet) ist eine juristische Person, hat seinen Sitz in Wien und wird vom Bundesministerium für soziale Verwaltung verwaltet.

(2) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat vor seinen Verfügungen in Angelegenheiten des Fonds einen Beirat anzuhören.

(3) Für die Kosten, die dem Bund aus der Verwaltung des Fonds entstehen, hat der Fonds dem Bunde jährlich einen Pauschalbetrag von 0,5 v. H. der jeweiligen Einkünfte des Vorjahres zu ersetzen.

§ 3. Die Einkünfte des Fonds bestehen aus

- den Erträginnen aus eigenen Vermögenswerten,
- Zuwendungen und sonstigen Einnahmen.

§ 4. (1) Die Mittel des Fonds sind zur Gewährung zinsenfreier Darlehen an die im § 1 genannten Personen zu verwenden, die einer finanziellen Hilfe bedürfen, um

- sich eine Erwerbsmöglichkeit zu verschaffen oder zu erhalten,
- ihren Kindern eine Berufsausbildung zu ermöglichen,
- ein Wohnungsbedürfnis zu befriedigen, notwendige Gebrauchs- oder Einrichtungsgegenstände zu beschaffen oder
- einem bestehenden oder drohenden eigenen Notstand abzuhelpfen.

(2) Die Höhe eines Darlehens, das aus den Mitteln des Fonds gewährt wird, soll den sechzigfachen Betrag der Rente, auf die ein Anspruch nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 besteht, nicht übersteigen; Zusatzrenten, Frauen- und Kinderzulagen, Pflege-, Blinden- und Führ-

hundzulagen sowie Ernährungszulagen sind hierbei außer Betracht zu lassen. Die Rückzahlung der Darlehen ist durch Abtretungen sowie nach Möglichkeit durch Bürgschaften oder Pfandrechte sicherzustellen.

(3) Auf die Gewährung von Darlehen aus den Mitteln des Fonds besteht kein Rechtsanspruch.

§ 5. (1) Der Beirat (§ 2) besteht aus einem Vorsitzenden und vier Vertretern der nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 anspruchsberechtigten Personen. Den Vorsitz führt der Bundesminister für soziale Verwaltung oder ein von ihm aus dem Stande der rechtskundigen Beamten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung bestellter Vertreter. Die übrigen Mitglieder des Beirates sind vom Bundesminister für soziale Verwaltung für die Dauer von drei Jahren auf Vorschlag der Vereinigungen der Kriegsopfer, eines hiervon aus dem Kreise der versorgungsberechtigten Kriegsblinden, zu bestellen. Für jedes Mitglied des Beirates ist ein Ersatzmann zu bestellen.

(2) Für die Erstattung von Vorschlägen im Sinne des Abs. 1 sind die Vereinigungen der Kriegsopfer berechtigt, die gemäß ihren Statuten für das ganze Bundesgebiet gebildet sind und ausschließlich die Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 anspruchsberechtigten Personen zum Ziele haben. Besteht mehrere Vereinigungen, auf die diese Voraussetzungen zutreffen, so haben sie ihre Vorschläge einvernehmlich abzugeben. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so entscheidet der Bundesminister für soziale Verwaltung über das Vorschlagsrecht entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahlen dieser Vereinigungen. Die Vereinigungen sind durch öffentliche Bekanntmachung im amtlichen Teil der „Wiener Zeitung“ auf die Ausübung des Vorschlagsrechtes aufmerksam zu machen.

(3) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat die Mitglieder des Beirates von ihrer Funktion zu entheben, wenn sie darum ansuchen oder wenn sie die Pflichten ihres Amtes dauernd vernachlässigen, im letzteren Falle nach Anhörung der Vereinigungen der Kriegsopfer, auf deren Vorschlag das Mitglied bestellt worden ist.

(4) Die Mitgliedschaft im Beirat ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Den Mitgliedern gebührt der Ersatz der notwendigen Reisekosten und des nachgewiesenen Verdienstentgangs.

§ 6. (1) Der Beirat kann einzelne seiner Mitglieder allgemein und auf jederzeitigen Widerruf ermächtigen, zu Einzelansuchen um Gewährung eines Darlehens aus den Mitteln des Fonds (§ 4) im Namen des Beirates Stellung zu nehmen.

(2) Der Beirat ist vom Vorsitzenden zu den Sitzungen schriftlich einzuberufen. Die Einladungen sind an die Mitglieder des Beirates so zeitgerecht abzufertigen, daß sie spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugestellt werden.

(3) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mindestens der Vorsitzende und zwei Mitglieder des Beirates anwesend sind. Zu einem Beschlusse des Beirates ist Stimmenmehrheit erforderlich. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab; bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme. Der Vorsitzende hat dafür zu sorgen, daß über die Beratungen des Beirates und die vom Beirat gefaßten Beschlüsse eine Niederschrift aufgenommen wird.

§ 7. Die II. Verordnung zum Spielabgabengesetz, BGBl. Nr. 43/1920, tritt mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes außer Kraft. Der

durch diese Verordnung gebildete Kriegsopferfonds wird mit dem gleichen Zeitpunkt aufgelöst. Sein Vermögen einschließlich sämtlicher Forderungen und Verbindlichkeiten geht auf den durch dieses Bundesgesetz errichteten Fonds. (§ 1) über.

§ 8. Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlaßten Schriften, Amtshandlungen, Rechtsgeschäfte und Vermögensübertragungen sind von den bundesrechtlich geregelten Abgaben, Bundesverwaltungsabgaben sowie Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit. Der Fonds ist von der Entrichtung der Stempelgebühren hinsichtlich seines Schriftenverkehrs mit den öffentlichen Behörden und Ämtern befreit.

§ 9. Der jährliche Rechnungsabschluß des Fonds ist in den Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung zu verlautbaren.

§ 10. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1961 in Kraft.

§ 11. Mit der Vollziehung des § 8 sind das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium für Justiz und das Bundesministerium für Finanzen entsprechend ihrem Wirkungsbereich betraut; mit der Vollziehung der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Durch § 1 der II. Verordnung zum Spielabgabengesetz vom 13. Dezember 1920, BGBl. Nr. 43, wurde behufs Verbesserung des Loses der Kriegsbeschädigten, Kriegerwitwen und Kriegerwaisen der Kriegsopferfonds errichtet. Der Fonds hat gemäß § 2 der zitierten Verordnung Rechtspersönlichkeit; die Fondsmittel sind gemäß § 4 für Zwecke der über das Ausmaß gesetzlicher Vergütungsansprüche hinausgehenden Fürsorge für die obbezeichneten Personen bestimmt.

Die Geltungsdauer des bis 31. Dezember 1922 befristet gewesenen Spielabgabengesetzes vom 14. Mai 1920, StGBl. Nr. 226, wurde durch das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1922, BGBl. Nr. 927, bis 31. März 1923 verlängert. Eine weitere Verlängerung fand nicht statt. Die Verordnung vom 13. Dezember 1920, BGBl. Nr. 43, führt als gesetzliche Grundlage die §§ 5 und 9 des Spielabgabengesetzes an. Weder in diesen beiden noch in anderen Bestimmungen des Spielabgabengesetzes ist eine gesetzliche Grundlage für

die Bildung des Kriegsopferfonds gegeben. Daraus ergibt sich, daß es sich bei der bereits unter der Geltung des Bundes-Verfassungsgesetzes erlassenen Verordnung, zumindest so weit durch sie der Kriegsopferfonds gebildet wurde, um eine sogenannte selbständige, demnach ohne gesetzliche Grundlage ergangene Verordnung handelt, die den Bestimmungen des Art. 18 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes nicht entspricht. Als selbständige Verordnung hat jedoch die Verordnung vom 13. Dezember 1920 das Schicksal des Spielabgabengesetzes nicht geteilt; sie ist nach dem Außerkrafttreten dieses Gesetzes weiter in Geltung geblieben und bildet auch heute noch einen Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung. Der Bundesgesetzgeber hat wiederholt den rechtlichen Bestand des Kriegsopferfonds auch nach dem Außerkrafttreten des Spielabgabengesetzes als gegeben angenommen. So wurden gemäß § 1 des Bundesgesetzes vom 25. Mai 1923, BGBl. Nr. 279, in den Jahren 1923

und 1924 Beträge aus Bundesmitteln dem Kriegsopferfonds überwiesen. Ferner wurde gemäß § 5 Abs. 2 des Kriegserinnerungsmedaillengesetzes vom 21. Dezember 1932, BGBI. Nr. 361, bestimmt, daß ein Teil der für die Verleihung der Medaillen eingehobenen Taxen dem vom Bundesministerium für soziale Verwaltung verwalteten Kriegsopferfonds zufießt.

In den Jahren bis 1938 hat der Kriegsopferfonds laufende Dotationen aus dem Kriegsgeschädigtenfonds (StGBI. Nr. 573/1919), der durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 444/1937 aufgehoben worden ist, sowie Überweisungen aus den im jeweiligen Bundesvoranschlag für die zusätzliche karitative Fürsorge für Kriegsopfer vorgesehenen Budgetmitteln erhalten. Auch während der Zeit der deutschen Besetzung Österreichs hat der Kriegsopferfonds weiter bestanden; durch Verfügung des Stillhaltekommissars für Vereine, Organisationen und Verbände vom 3. Mai 1939 war er freigestellt worden. Die Fürsorgetätigkeit für Kriegsopfer aus den Mitteln des Kriegsopferfonds wird auch seit dem Jahre 1945 ununterbrochen aufrechterhalten.

Wenn auch, wie die obigen Ausführungen zeigen, an dem rechtlichen Bestand des im Jahre 1920 gebildeten Kriegsopferfonds nicht gezwifelt werden kann, erscheint es doch mit Rücksicht auf die Vorschriften des Art. 18 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 erforderlich, für den Kriegsopferfonds und die Gebarung mit den Fondsmitteln eine gesicherte verfassungsrechtliche Grundlage zu schaffen. Zu diesem Zweck und im Hinblick darauf, daß die Fürsorgetätigkeit des Kriegsopferfonds für viele bedürftige Kriegsopfer eine wertvolle Ergänzung der staatlichen Leistungen aus dem Titel der Kriegsopfersorgung darstellt, wurde der vorliegende Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung eines Kriegsopferfonds ausgearbeitet. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes soll die II. Verordnung zum Spielabgabengesetz außer Kraft treten und der durch diese Verordnung gebildete Kriegsopferfonds aufgelöst werden; sein Vermögen soll auf den durch dieses Bundesgesetz errichteten Kriegsopferfonds übergehen.

Durch das gegenständliche Bundesgesetz wird weder eine Belastung der Bundesfinanzen noch ein Verwaltungsmehraufwand entstehen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes ist folgendes zu bemerken:

Zu § 1:

Diese Bestimmung ordnet die Errichtung des Kriegsopferfonds unter Anführung seines Zweckes an. Auf eine Rente nach dem Kriegsopfersorgungsgesetz 1957 haben Beschädigte Anspruch, deren Erwerbsfähigkeit aus einer der

in den §§ 1 oder 2 dieses Gesetzes angegebenen Ursachen um mindestens 25 v. H. gemindert ist. Von den nach dem Kriegsopfersorgungsgesetz 1957 versorgungsberechtigten Hinterbliebenen sollen lediglich die Witwen Leistungen aus dem Kriegsopferfonds erhalten können, weil nur sie einen vom Einkommen und Lebensalter unabhängigen Rentenanspruch haben. Es würde der Zweckbestimmung der Elternrente widersprechen, die den Eltern zur Sicherung des Lebensunterhaltes gewährte Elternrente für eine Darlehenstilgung zu verwenden. Ähnliches gilt für die Waisen, wozu noch kommt, daß ein Anspruch auf Waisenrente in der Regel nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres besteht.

Zu § 2:

Der Kriegsopferfonds ist — so wie der im Jahre 1920 errichtete Kriegsopferfonds — mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet und wird vom Bundesministerium für soziale Verwaltung verwaltet. Die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 13. Dezember 1920, BGBI. Nr. 43, enthielt im § 2 einen Hinweis auf die Aufgaben der Finanzprokuratur in Gerichts- und Verwaltungssachen. Im Hinblick auf die Bestimmungen des Prokuratorsgesetzes, StGBI. Nr. 172/1945, ist im vorliegenden Bundesgesetz ein entsprechender Hinweis auf die Vertretungsbefugnis der Finanzprokuratur nicht erforderlich.

Den Interessen der Kriegsopfer wird dadurch besonders Rechnung getragen, daß vor der Entscheidung über Fragen der Verwaltung des Fonds ein Beirat anzuhören ist. Die näheren Bestimmungen über den Beirat sind in den §§ 5 und 6 enthalten. Die dem Bund aus der Verwaltung des Fonds entstehenden Kosten sind mit einem Pauschalbetrag von 0'5 v. H. der jeweiligen Einkünfte des Fonds im Vorjahr abzugelten. Dieser Pauschalbetrag ist verhältnismäßig niedrig gehalten, weil die Verwaltungskosten gering sind und außerdem ein Teil der Einkünfte des Fonds aus Dotationen seitens des Ausgleichstaxfonds besteht, für dessen Verwaltung dem Bund bereits ein Pauschalbetrag von 0'75 v. H. der eingegangenen Ausgleichstaxen zu ersetzen ist (§ 10 Abs. 3 des Invalideneinstellungsgesetzes 1953, BGBI. Nr. 21, in der Fassung des Art. I Z. 7 der Invalideneinstellungsgesetz-Novelle 1958, BGBI. Nr. 55).

Zu § 3:

Die Einkünfte des Fonds bestehen aus den Erträgnissen der dem Fonds gehörenden Liegenschaften, Wertpapiere und Bankguthaben sowie aus Dotationen aus dem Ausgleichstaxfonds, insoweit letztere für die Durchführung der Fürsorgetätigkeit erforderlich sind, und aus allfälligen sonstigen Einnahmen (vergleiche auch die Bemerkungen zu den §§ 4 und 7).

Zu § 4:

Die Einkünfte des Fonds sind ausschließlich zur Gewährung zinsenfreier Darlehen an die im § 1 genannten Personen für die im Abs. 1 angegebenen Zwecke zu verwenden. Die rückfließenden Darlehensraten werden laufend einer neuerlichen Verwendung zugeführt. Die Gewährung nicht rückzahlbarer Unterstützungen kann mit Rücksicht auf die große Zahl der Beschädigten und Witwen (Ende April 1960: 156.932 beziehungsweise 112.419) und den Mangel entsprechender fester Einnahmen des Fonds nicht in Erwägung gezogen werden und wurde auch bisher während der vieljährigen Tätigkeit des derzeitigen Kriegsopferfonds nicht gehandhabt. Die Darlehensbeträge sollen im Regelfalle nach oben mit dem sechzigfachen Betrag der Rente nach dem Kriegsopfersorgungsgesetz 1957 begrenzt sein, wobei Rententeile und Zulagen, die einem besonderen Zweck dienen, wie zum Beispiel die Pflege-, Blinden- und Führhundzulagen, oder die nur für die Dauer eines mangelnden oder geringen sonstigen Einkommens gewährt werden, zum Beispiel Zusatzrenten und Zulagen gemäß § 35 a Kriegsopfersorgungsgesetz 1957, außer Betracht bleiben. Die Darlehenstilgung ist durch Abtretung der Rente sowie je nach der Lage des Einzelfalles durch Bürgschaften oder Pfandrechte sicherzustellen. Hierdurch ist gewährleistet, daß Vermögensverluste nach Möglichkeit vermieden und die Mittel des Fonds widmungsgemäß und rationell verwendet werden. Durch Abs. 3 ist klargestellt, daß die Gewährung der Darlehen als Akt der Wirtschaftsverwaltung im Ermessen der Fondsverwaltung gelegen ist.

Zu § 5:

Die Bestimmungen über den Beirat sind gegenüber der entsprechenden Regelung in der II. Verordnung zum Spielabgabengesetz wesentlich vereinfacht. Die Zahl der Mitglieder des Beirates ist im Interesse einer rationellen Arbeitsweise niedrig gehalten. Die Vorschläge für die Bestellung der Mitglieder und Ersatzmänner sollen ausschließlich aus den Kreisen der Kriegsopfer erstattet werden. Der Bundesminister für soziale Verwaltung ist an die Vorschläge nicht gebunden. Die Mitglieder des Beirates erhalten außer dem Ersatz der notwendigen Reisekosten und des nachgewiesenen Verdienstentgangs keine Vergütung.

Zu § 6:

Aufgabe des Beirates ist es in erster Linie, zu grundsätzlichen Fragen der Tätigkeit des Kriegsopferfonds Stellung zu nehmen. Aus Gründen

der Verwaltungsvereinfachung kann ein Beiratsmitglied beauftragt werden, zu Einzelansuchen um Darlehen Stellung zu nehmen; eine solche Stellungnahme gilt als Stellungnahme des Beirates. Über Beratungen und Beschlüsse des Beirates einschließlich der Stellungnahmen des beauftragten Beiratsmitgliedes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterfertigen ist.

Zu § 7:

Diese Bestimmung statuiert das Außerkrafttreten der Verordnung, BGBl. Nr. 43/1920, und die Auflösung des durch diese Verordnung gebildeten Kriegsopferfonds zum Zeitpunkte des Inkrafttretens des gegenständlichen Bundesgesetzes (siehe § 10) sowie den von Gesetzes wegen erfolgenden Übergang des Vermögens des aufgelösten Fonds einschließlich sämtlicher Forderungen und Verbindlichkeiten auf den neuen Kriegsopferfonds. Zum Vermögen des alten Fonds gehören zwei Liegenschaften (Schloß Arnfels in Steiermark und ein Wohnhaus in Wien) sowie Wertpapiere im Buchwert von S 133.772'67 per 31. Dezember 1959. Die sonstigen Aktiven betrugen am 31. Dezember 1959 S 3.620.730— an Bankguthaben und S 9.572.290'19 an aushaftenden Darlehensforderungen. Das Reinvermögen betrug zum gleichen Zeitpunkt S 13.499.988'86.

Zu § 8:

Diese Bestimmung gewährleistet im Interesse der Kriegsopfer die Befreiung des Fonds und der Darlehensnehmer von allen bundesrechtlich geregelten Abgaben und Gebühren, einschließlich der Abgaben für Vermögensübertragungen, insbesondere vom alten auf den neuen Fonds.

Zu § 9:

Der Rechnungsabschluß des Kriegsopferfonds wurde schon bisher alljährlich in den Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung veröffentlicht.

Zu § 10:

Für den Übergang der Verwaltung des bisherigen Fonds auf den neuen Fonds, insbesondere wegen der Bildung des Beirates (§ 5), erscheint es erforderlich, daß das gegenständliche Bundesgesetz erst eine entsprechende Zeit nach seiner Kundmachung in Kraft tritt.

Zu § 11:

Die Fassung der Vollzugsklausel ergibt sich aus den Vorschriften über die Zuständigkeit der in Betracht kommenden Zentralstellen.